



Bisher

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen: Andere Ziele kommen daneben nicht in Frage. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sind. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Es ist absolute Neutralität in allen religiösen, ~~rassischen~~ und politischen Fragen zu wahren.

Neu

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen **sowie die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit** Andere Ziele kommen daneben nicht in Frage. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung **dieser Zwecke** notwendig sind. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Der Verein ist zu absoluter Neutralität in allen religiösen und politischen Fragen **verpflichtet und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion oder sozialer Stellung ein Zuhause.**



Bisher

§ 3 VEREINSVERMÖGEN

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung ~~des Vereinszweckes~~ verwenden darf. 4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Neu

§ 3 VEREINSVERMÖGEN

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung **der Vereinszwecke** verwenden darf. 4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.



Bisher

§ 6 KASSENWESEN

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch den Hauptkassier erledigt. Auszahlungen dürfen nur von ihm vorgenommen werden, sie sind jedoch zuvor vom 1. Vorsitzenden oder ~~dessen Stellvertreter~~ zur Zahlung anzuweisen, mit Ausnahme der vom Hauptausschuss bereits genehmigten Ausgaben oder der satzungsgemäß verbindlichen Verpflichtungen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen.

Neu

§ 6 KASSENWESEN

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch den Hauptkassier erledigt. Auszahlungen dürfen nur von ihm vorgenommen werden, sie sind jedoch zuvor vom 1. Vorsitzenden, **2. Vorsitzenden oder Vorstand Fußball** zur Zahlung anzuweisen, mit Ausnahme der vom Hauptausschuss bereits genehmigten Ausgaben oder der satzungsgemäß verbindlichen Verpflichtungen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen.



Bisher

§ 7 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- 1.aktiven Mitgliedern: ausübende Sportler und Sportlerinnen über 18 Jahre,
- 2.passiven Mitgliedern: natürliche Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personengesellschaften und juristische Personen,
3. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zu 18 Jahren,
4. Ehrenmitgliedern: Zum Ehrenmitglied wird ernannt: Seite 2 Satzung in der Fassung vom 18. Mai 2001 a) wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war, b) zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Mitglied Außerordentliches für den Verein geleistet hat, c) wenn sich Personen (Nichtmitglieder) besonders um den Verein und den Sport verdient gemacht haben. Im Falle Absatz b) und c) entscheidet der Hauptausschuss ~~im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.~~
5. fördernden Mitgliedern Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

Neu

§ 7 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- 1.aktiven Mitgliedern: ausübende Sportler und Sportlerinnen über 18 Jahre,
- 2.passiven Mitgliedern: natürliche Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personengesellschaften und juristische Personen,
3. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zu 18 Jahren,
4. Ehrenmitgliedern: Zum Ehrenmitglied wird ernannt: Seite 2 Satzung in der Fassung vom 18. Mai 2001 a) wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war, b) zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Mitglied Außerordentliches für den Verein geleistet hat, c) wenn sich Personen (Nichtmitglieder) besonders um den Verein und den Sport verdient gemacht haben. Im Falle Absatz b) und c) entscheidet **der** Hauptausschuss.
5. fördernden Mitgliedern Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.



Bisher

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. ~~Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Formular schriftlich dem Vorstand einzureichen~~ Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ~~Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Aufnahme Suchende, die aus einem Sportverband ausgeschlossen werden oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, müssen nicht aufgenommen werden.~~

Neu

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. ~~Der Aufnahmeantrag ist mittels dem vorgesehenen Formular schriftlich oder digital beim Vorstand einzureichen~~ Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ~~Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Übermittlung des Antrags. Der Vorstand behält sich vor, den Antrag innerhalb von 4 Wochen zu prüfen und die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund abzulehnen.~~



Bisher

§ 12 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied
1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat; die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

2. den Bestrebungen und Anordnungen des Vereins zu wieder handelt; durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder dessen Ansehen schädigt.

3. trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den **Ältestenrat** innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des **Ältestenrats** erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des **Ältestenrats** ist endgültig.

Neu

§ 12 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied
1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat; die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

2. den Bestrebungen und Anordnungen des Vereins zu wieder handelt; durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder dessen Ansehen schädigt.

3. trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den **Vorstand** innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des **Vorstands** erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des **Vorstands** ist endgültig.



Bisher

§ 13 STRAFEN

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen, Anordnungen des Hauptausschusses, der Abteilungsleiter und der zuständigen Mitarbeiter, unsportliches Verhalten sowie Schädigung des Vereinseigentums können bestraft werden. Die Strafen bestehen insbesondere in:

1. Verwarnungen
2. Spielsperren
3. Geldstrafen
4. Besuchsverbot von Vereinsveranstaltungen
5. Ausschluss aus dem Verein

Über etwaige Vergehen entscheidet grundsätzlich der Hauptausschuss. Dessen Entscheidung endgültig ist. Nur gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des **Ältestenrats** (gem. § 12) angerufen werden. Die Berufungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat nach mündlicher oder schriftlicher Eröffnung der Entscheidung. Nach Fristablauf ist jede ausgesprochene Entscheidung endgültig und ein Ausschluss rechtskräftig.

Neu

§ 13 STRAFEN

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen, Anordnungen des Hauptausschusses, der Abteilungsleiter und der zuständigen Mitarbeiter, unsportliches Verhalten sowie Schädigung des Vereinseigentums können bestraft werden. Die Strafen bestehen insbesondere in:

1. Verwarnungen
2. Spielsperren
3. Geldstrafen
4. Besuchsverbot von Vereinsveranstaltungen
5. Ausschluss aus dem Verein

Über etwaige Vergehen entscheidet grundsätzlich der Hauptausschuss. Dessen Entscheidung endgültig ist. Nur gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des **Vorstands** (gem. § 12) angerufen werden. Die Berufungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat nach mündlicher oder schriftlicher Eröffnung der Entscheidung. Nach Fristablauf ist jede ausgesprochene Entscheidung endgültig und ein Ausschluss rechtskräftig.



Bisher

§ 14 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 15)
- b) Der Hauptausschuß (§ 16)
- c) Die Mitgliederhauptversammlung (§ 17)
- d) ~~Der Ältestenrat (§ 18)~~

Die Arbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollschritfführer zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollschritfführer zu unterzeichnen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstaben ~~a) b) und d)~~ bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Neu

§ 14 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 15)
- b) Der Hauptausschuß (§ 16)
- c) Die Mitgliederhauptversammlung (§ 17)

Die Arbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollschritfführer zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollschritfführer zu unterzeichnen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstaben **a) und b)** bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.



Bisher

§ 15 DER VORSTAND

Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende bzw. der Hauptkassier nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden vertreten darf. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Leitung des Vereins und die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er leitet die Hauptausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. ~~Seite 6 Satzung in der Fassung vom 18. Mai 2001~~ Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem ~~Geschäftsführer~~ und dem Protokollschritfführer.

Neu

§ 15 DER VORSTAND

Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassier und ~~der Vorstand Fußball~~. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Hauptkassier oder ~~der Vorstand Fußball~~ nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden vertreten darf. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Leitung des Vereins und die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er leitet die Hauptausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, ~~dem Vorstand Fußball~~ und dem Protokollschritfführer.



Bisher

§ 16 DER HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss besteht aus dem

1. Vorsitzendem

2. Vorsitzendem

Hauptkassier

dem Protokollschritfführer

~~dem Geschäftsführer~~

den Abteilungsleitern

dem Jugendleiter

~~den Jugendvertretern~~

dem Vermögensverwalter

~~dem Wirtschaftsführer~~

~~dem Festwart~~

dem Pressewart

~~dem Vorsitzenden des Ältestenrats~~

~~und zwei Beisitzern~~

(alle Positionen sind jeweils auch in der weiblichen Form zu verstehen)

Der Hauptausschuss behandelt alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht Aufgaben des Vorstands oder der Mitgliederhauptversammlung sind. Sitzungen die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind, finden nach Bedarf statt. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Jedes Mitglied kann an den Hauptausschuss einen schriftlich begründeten Antrag stellen und auf Verlangen hierzu mündlich vor dem Hauptausschuss Stellung nehmen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Hauptausschussmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Antrags- und Stimmrecht beiwohnen.



Neu

§ 16 DER HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss besteht aus
dem 1. Vorsitzendem
dem 2. Vorsitzendem
dem Hauptkassier
dem Vorstand Fußball
dem Protokollschritfführer
den Abteilungsleitern
dem Jugendleiter
dem Vermögensverwalter/Zeugwart
dem Gastwart
dem Pressewart
und dem Leiter Sponsoring
(alle Positionen sind jeweils auch in der weiblichen Form zu verstehen)

Der Hauptausschuss behandelt alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht Aufgaben des Vorstands oder der Mitgliederhauptversammlung sind. Sitzungen die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind, finden nach Bedarf statt. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Jedes Mitglied kann an den Hauptausschuss einen schriftlich begründeten Antrag stellen und auf Verlangen hierzu mündlich vor dem Hauptausschuss Stellung nehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Hauptausschussmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die Mitglieder des Vorstandes können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Antrags- und Stimmrecht beiwohnen.



Bisher

§ 17 DIE MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Jugendmitglieder und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder.

§ 17.1 Ordentliche Mitgliederhauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Altbach erfolgen und die vom Vorsitzenden festzusetzende vereinsrechtliche ordentliche Tagesordnung enthalten. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 .2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Neu

§ 17 DIE MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Jugendmitglieder und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder.

§ 17.1 Ordentliche Mitgliederhauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Altbach **sowie auf der Internetseite des Vereins** erfolgen und die vom Vorsitzenden festzusetzende vereinsrechtliche ordentliche Tagesordnung enthalten. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 .2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.



Bisher

§ 18 DER ÄLTESTENRAT

~~Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die den Ältestenrat Vorsitzenden wählen.~~

~~Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:~~

~~a) sie müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins oder~~

~~b) Ehrenmitglied des Vereins sein.~~

~~Der Ältestenrat hat die Einhaltung des in § 2 genannten Zwecks zu überwachen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten, die sich aus den Aktivitäten des Sports oder der Vereinsführung ergeben. Die Organe des Vereins können die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen.~~

Neu

§ 18

Entfällt



Bisher

§ 19 WAHLEN

Die Mitglieder des Hauptausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre ~~und der Ältestenrat auf 4 Jahre~~ gewählt.

Neu

§ 19 WAHLEN

Die Mitglieder des Hauptausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.



Bisher

§ 20 VEREINSJUGEND

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

Neu

§ 20

Entfällt



Bisher

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die vorn Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am ~~18. Mai 2001~~ in der Clubhaus-Gaststätte des Vereins in Altbach eingehend beraten, beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die vorn Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am **17. April 2023** in der Clubhaus-Gaststätte des Vereins in Altbach eingehend beraten, beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.